2024/1878

2.7.2024

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „Union“,

einerseits,

und

DIE UKRAINE,

andererseits,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen die „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass sich das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 (im Folgenden „Abkommen“) als wesentlich für die Ukraine erwiesen hat, um die ukrainische Gesellschaft und Wirtschaft zu unterstützen, indem es den Güterkraftverkehrsunternehmern der Union und der Ukraine gestattet hat, Güter in ukrainisches Gebiet und durch dieses hindurch in die Union zu befördern und umgekehrt, und somit auch die Solidaritätskorridore für die Ukraine unterstützt hat,

ANGESICHTS DESSEN, dass seine Auswirkungen auch für die Europäische Union nach wie vor positiv sind, insbesondere für die Ausfuhren der Union in die Ukraine,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Umstände, die den Abschluss des Abkommens rechtfertigten, insbesondere die erheblichen Störungen, mit denen der Verkehrssektor in der Ukraine infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine konfrontiert ist, fortdauern,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass auf der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 18. Dezember 2023 festgestellt wurde, dass das Abkommen seinen beabsichtigten Zweck erfüllt und die dem Abkommen zugrunde liegenden Umstände fortdauern,

IN BEKRÄFTIGUNG DESSEN, wie wichtig es daher ist, dass beide Vertragsparteien das Abkommen aufrechterhalten und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sein ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit, insbesondere an den Grenzübergangsstellen, im Einklang mit diesem Abkommen und innerhalb seiner Grenzen, wozu auch Maßnahmen gehören, die erforderlich sind, um Behinderungen durch Handlungen von Privatpersonen zu verhindern,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Vertragsparteien jedoch auf der Sitzung des Gemischten Ausschusses auch mehrere Probleme festgestellt haben, die sich aus der Anwendung und Durchführung des Abkommens und seinen möglichen Auswirkungen auf lokaler Ebene auf den Kraftverkehrssektor in der Europäischen Union ergeben,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass daher nur begrenzte Änderungen des Abkommens erforderlich sind, um seine Durchsetzung zu erleichtern und seine Durchführung zu verbessern,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass alle in der Ukraine ausgestellten Führerscheine, die seit dem Inkrafttreten des Abkommens abgelaufenen sind, gemäß dem Dekret Nr. 184 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. März 2022 verlängert wurden,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es wichtig ist, alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten rechtzeitig zu informieren, falls die Ukraine in Zukunft neue Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerdokumenten erlässt,

ENTSCHLOSSEN, die Überprüfung der in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens genannten Zulassungen bei Straßenkontrollen zu erleichtern,

ENTSCHLOSSEN, die Überprüfung, ob Güterkraftverkehrsunternehmer nach Artikel 4 des Abkommens zulässige Güterbeförderungen durchführen, auf der Straße zu erleichtern,

DASS nach Artikel 4 Buchstabe d des Abkommens insbesondere Leerfahrten zulässig sind, wenn sie in Verbindung mit einer anderen in Artikel 4 Buchstaben a bis c des Abkommens genannten Fahrt erfolgen,

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass das Ziel zusätzlicher Anforderungen darin bestehen sollte, die Kontrollen und somit die Durchsetzung des Abkommens durch die nationalen Behörden zu erleichtern, um die Auswirkungen der Kontrollen auf die Verkehrsströme so gering wie möglich zu halten,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Anbringung eines Aufklebers an Fahrzeugen, die Beförderungen im Güterkraftverkehr im Rahmen des Abkommens durchführen, die Kontrollen und somit die Durchsetzung des Abkommens durch die nationalen Behörden erleichtern wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Vertragsparteien die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch die Güterkraftverkehrsunternehmer überwachen und zu diesem Zweck sachdienliche Informationen über Verurteilungen und Folgemaßnahmen übermitteln sollten, um die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu ermöglichen und seine angemessene Durchsetzung zu gewährleisten,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Verkehrsunternehmer, die ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommen, in hinreichend begründeten Fällen von der Möglichkeit ausgeschlossen werden sollten, die in dem Abkommen festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es notwendig ist, die Geltungsdauer des Abkommens bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern, weil die Umstände, die das Abkommen erforderlich gemacht haben, fortdauern,

ANGESICHTS der Notwendigkeit, unnötige Störungen der Handelsströme und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist es angezeigt, eine stillschweigende Verlängerung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zuzulassen, sofern es infolge des Abkommens zu keiner erheblichen Störung auf dem Kraftverkehrsmarkt einer der Vertragsparteien insgesamt kommt, die sich aus diesem Abkommen und diesem Änderungsabkommen ergibt, und sofern die Ziele des Abkommens weiterhin erreicht werden,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es notwendig ist, ein besonderes technisches Gremium unter der Aufsicht des Gemischten Ausschusses einzusetzen, um die praktische Durchführung des Abkommens und insbesondere der neuen Bestimmungen dieses Änderungsabkommens zu erleichtern,

IN ANBETRACHT der möglichen Notwendigkeit, auf größere lokale oder regionale Schwierigkeiten zu reagieren, mit denen die Kraftverkehrsunternehmer einer der Vertragsparteien infolge der Anwendung des Abkommens konfrontiert sein könnten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Änderungen des Abkommens

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ukraine unterrichtet die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten über alle nach dem 23. Februar 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der von der Ukraine ausgestellten Fahrerdokumente. Diese Mitteilung erfolgt sowohl über diplomatische Kanäle als auch auf elektronischem Wege gemäß Artikel 5a Absatz 6."

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*ARTIKEL 5A*

Verpflichtende Mitführung der Zulassung im Fahrzeug

(1) Die Fahrer müssen im Fahrzeug in Papierform eine beglaubigte Kopie oder einen beglaubigten Auszug der Zulassung zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs gemäß Artikel 3 Absatz 2 mitführen.

(2) Jede Vertragspartei hinterlegt beim Gemischten Ausschuss ein Muster der beglaubigten Kopie oder des beglaubigten Auszugs der Zulassung zwecks Weitergabe an die zuständigen nationalen Behörden der Vertragsparteien zur Verwendung bei Straßenkontrollen. Die Zulassung muss alle relevanten Informationen enthalten, die eine wirksame Straßenkontrolle ermöglichen, darunter den Namen der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Zulassung erteilt hat, die Nummer der beglaubigten Kopie oder die Registriernummer, die Angabe des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Namen oder Firma und vollständiger Anschrift, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeit sowie ein Authentifizierungsverfahren in schriftlicher oder digitaler Form, z. B. Siegel und Unterschrift oder QR-Code. Eine Zulassung ohne Gültigkeitsangabe gilt als unbefristet. Für in der Europäischen Union niedergelassene Güterkraftverkehrsunternehmer entspricht das Muster der Zulassung dem Muster in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]).

(3) Die Ukraine und jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union führen ein nationales elektronisches Register der Güterkraftverkehrsunternehmer.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben über eine öffentlich zugängliche Website Zugang zum ukrainischen elektronischen Register der Güterkraftverkehrsunternehmer, damit überprüft werden kann, ob das kontrollierte Fahrzeug von einem Güterkraftverkehrsunternehmer benutzt wird, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zugelassen ist. Der Gemischte Ausschuss kann gemäß Artikel 7 Absatz 5 weitere zur Durchführung dieses Artikels erforderliche Maßnahmen festlegen. Er kann erforderlichenfalls insbesondere detaillierte Vorschriften über die Modalitäten für den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der zeitnahen Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der Zulassungen festlegen, um die Durchsetzung, z. B. durch automatisierte Kontrollen, weiter zu erleichtern.

(5) Der Informationsaustausch gemäß Absatz 4 des vorliegendes Artikels kann mittels Anbindung der Ukraine an das Europäische Register der Kraftverkehrsunternehmen (ERRU), das gemäß Artikel 16 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] eingerichtet wurde, oder Teile davon erfolgen. In diesem Fall trifft der Gemischte Ausschuss gegebenenfalls Maßnahmen zur Festlegung der technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Herstellung der Verbindung und die Nutzung des ERRU oder von Teilen davon durch die Ukraine.

(6) Die Ukraine und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union benennen nationale Kontaktstellen und richten elektronische Postfächer ein, die den Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Vertragsparteien ermöglichen.

ARTIKEL 5B

Kontrolle von Kraftverkehrsdiensten

(1) Fahrer, die aus dem Gebiet der Vertragspartei ihrer Niederlassung kommend mit einem unbeladenen Fahrzeug gemäß Artikel 4 Buchstabe d in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen, gelten nur dann als diese Bestimmung einhaltend, wenn sie einschlägige Dokumente vorlegen können, aus denen hervorgeht, dass die Fahrt in Verbindung mit einer anderen gemäß Artikel 4 Buchstaben a bis c dieses Abkommens erlaubten Beförderung erfolgt. Zu diesem Zweck müssen sie im Fahrzeug Dokumente mitführen, die bestätigen, dass bereits ein vom Beförderer ordnungsgemäß unterzeichneter Vertrag oder Beförderungsauftrag besteht.

(2) Der in Absatz 1 genannte vom Beförderer ordnungsgemäß unterzeichnete Vertrag oder Beförderungsauftrag muss insbesondere den Namen, die Anschrift und die Kontaktangaben des Absenders enthalten.

(3) Im Rahmen dieses Abkommens durchgeführte Beförderungen im Güterkraftverkehr gelten nur dann als mit Artikel 4 vereinbar, wenn der Güterkraftverkehrsunternehmer auf seiner Rückfahrt in das Gebiet der Vertragspartei seiner Niederlassung eindeutige Nachweise dafür vorlegen kann, dass die im Gebiet der anderen Vertragspartei, im Gebiet eines Drittlandes oder im Gebiet derselben Vertragspartei durchgeführten Beförderungen und Fahrten auf bilaterale Beförderungen oder Transitfahrten beschränkt sind, die nach Artikel 4 erlaubt sind. Falls sich die Art der zu befördernden Güter bei Ankunft des Güterkraftverkehrsunternehmers am Bestimmungsort ändert, muss der Absender dies durch ein geeignetes Dokument bestätigen, das der Güterkraftverkehrsunternehmer im Fahrzeug mitführen muss. Bei einer Beförderung von Gütern, die aus einem anderen Land als dem des Verladeortes stammen, muss dieser Verladeort anhand eines geeigneten Dokuments eindeutig erkennbar sein. Bei der Rückkehr unbeladener Fahrzeuge in das Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung des Güterkraftverkehrsunternehmers muss dieser nachweisen können, dass die Fahrzeuge das Gebiet der Vertragspartei ihrer Niederlassung in beladenem Zustand verlassen hatten.

(4) Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Nachweise können Konnossemente, Frachtbriefe, Frachtzollanmeldungen, Carnets TIR (Transport International Routier) und Fahrtenschreiberaufzeichnungen sein, die als ausreichender Nachweis gelten sollten. Sie werden der zuständigen Kontrollbehörde der kontrollierenden Vertragspartei während der Straßenkontrolle auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt. Sie können vorgezeigt oder unter Verwendung eines revidierbaren strukturierten Formats elektronisch übermittelt werden, das direkt für die Speicherung und die Verarbeitung durch Computer genutzt werden kann, beispielsweise eines elektronischen Frachtbriefs (e-CMR) gemäß dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief vom 20. Februar 2008. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle den Güterkraftverkehrsunternehmer oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, um in Absatz 3 dieses Artikels genannte Nachweise vor dem Abschluss der Straßenkontrolle bereitzustellen.

(5) Die gemäß diesem Artikel durchgeführten Kontrollen dürfen insbesondere an den Grenzen nicht systematisch erfolgen und müssen so organisiert werden, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsströme so gering wie möglich gehalten und jedenfalls Störungen vermieden werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ausschließlich für die auf der Grundlage dieses Abkommens durchgeführten Beförderungen. Sie berühren nicht die Vorschriften und Anforderungen, die für Beförderungen auf der Grundlage anderer internationaler Güterkraftverkehrsinstrumente gelten, insbesondere der Regeln der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (ECMT), sodass die Fahrer in diesen Fällen die dementsprechende Genehmigung vorlegen müssen.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 51)

ARTIKEL 5C

Aufkleber

(1) Fahrzeuge, mit denen Beförderungen im Güterkraftverkehr im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, müssen auf der Windschutzscheibe einen gut sichtbaren und deutlich erkennbaren Aufkleber tragen. Dieser Aufkleber muss dem Muster in Anhang I entsprechen.

(2) Mit dem in Absatz 1 genannten Aufkleber zeigen sowohl Güterkraftverkehrsunternehmer, die in der Ukraine niedergelassen sind, als auch Güterkraftverkehrsunternehmer, die in der Europäischen Union niedergelassen sind, an, dass sie die im Rahmen dieses Abkommens gewährten Rechte in Anspruch nehmen können und die gemäß Artikel 4 dieses Abkommens erlaubten Beförderungen durchführen dürfen. Das Fehlen des Aufklebers während der Durchführung von Beförderungen im Güterkraftverkehr im Rahmen dieses Abkommens gilt als Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abkommens.

ARTIKEL 5D

Einhaltung des Abkommens durch die Güterkraftverkehrsunternehmer

(1) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei überwachen, ob Güterkraftverkehrsunternehmen, die im Rahmen dieses Abkommens Beförderungen im Güterkraftverkehr durchführen dürfen, ihre Verpflichtungen einhalten.

(2) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei treffen Maßnahmen, um die in der anderen Vertragspartei niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer zu ermitteln,

a) die Beförderungen im Güterkraftverkehr durchführen, die nicht nach Artikel 4 erlaubt sind, wie z. B. Dreiländerverkehr oder Kabotage,

b) die an Betrug oder der Fälschung von Fahrerdokumenten beteiligt sind oder solche Dokumente verwenden oder davon profitieren, oder

c) deren Fahrer wiederholt und anhaltend die folgenden die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte begangen haben:

   i) Fahren unter Alkoholeinfluss im Sinne des Rechts der Ukraine oder des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Delikt begangen wurde,

   ii) Überschreitung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, die in der Ukraine oder in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem das Delikt begangen wurde, für die betreffende Straße oder den betreffenden Fahrzeugtyp gelten,

   iii) Fahren unter dem Einfluss von Drogen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung im Sinne des Rechts der Ukraine oder des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Delikt begangen wurde,

   iv) eine Verhaltensweise, die gegen die Straßenverkehrsvorschriften der Ukraine oder des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Delikt begangen wurde, verstößt und eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge hat.

(3) In hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Verstößen nach Absatz 2 Buchstaben a und b schließen die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragspartei von der Möglichkeit aus, die in diesem Abkommen festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.

(4) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei übermitteln einander zumindest monatlich Informationen über die Identität der in der anderen Vertragspartei niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer, bei denen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels Verstöße festgestellt wurden, und über die zur Durchführung dieses Artikels ergriffenen Folgemaßnahmen in Bezug auf die in ihrem Gebiet niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer, bei denen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels Verstöße festgestellt wurden. Zu diesem Zweck wird das Muster in Anhang II verwendet, das erforderlichenfalls vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 5 geändert wird. Es wird den zuständigen Behörden jeder Vertragspartei als geschütztes gemeinsam zu benutzendes Dokument online zugänglich gemacht.

(5) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei erstatten dem Gemischten Ausschuss alle sechs Monate Bericht über die ergriffenen Folgemaßnahmen in Bezug auf die in ihrem Gebiet niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer, bei denen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels Verstöße festgestellt wurden. Der Gemischte Ausschuss kann gemäß Artikel 7 Absatz 5 weitere zur Durchführung dieses Artikels erforderliche Maßnahmen festlegen. Er kann erforderlichenfalls insbesondere detaillierte Vorschriften über die Modalitäten für den Austausch von Informationen über die Einhaltung des Abkommens durch Güterkraftverkehrsunternehmer gemäß diesem Artikel festlegen. Dieser Informationsaustausch kann über die Anbindung der Ukraine an das ERRU erfolgen.

ARTIKEL 5E

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei arbeiten eng zusammen, leisten einander zügig Amtshilfe und übermitteln einander alle sonstigen einschlägigen Informationen, um die Durchführung und die Durchsetzung dieses Abkommens zu erleichtern.

(2) Insbesondere treffen die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei alle ihnen nach ihrem jeweiligen Recht zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den in Artikel 5d Absatz 2 genannten Verstößen verhängt wurden, in vollem Umfang eingehalten werden."

3. In Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dieses Abkommen wird bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Es wird stillschweigend um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt der anderen Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf dieses Abkommens mit, dass sie der Verlängerung des Abkommens nicht zustimmt, weil ihr stichhaltige und eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass es infolge des Abkommens zu einer erheblichen Störung auf ihrem Kraftverkehrsmarkt insgesamt kommt oder dass die Ziele des Abkommens offensichtlich nicht mehr erreicht werden.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 bezeichnet ‚erhebliche Störung auf dem Kraftverkehrsmarkt einer der Vertragsparteien insgesamt' das Auftreten spezifischer Probleme auf diesem Markt, die zu einem möglicherweise anhaltenden deutlichen Angebotsüberhang führen können, der das finanzielle Gleichgewicht und das Überleben zahlreicher Güterkraftverkehrsunternehmer im gesamten Gebiet dieser Vertragspartei gefährden könnte."

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Er überwacht und begleitet die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens und überprüft regelmäßig das Funktionieren dieses Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele; zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse nach Maßgabe dieses Abkommens gemäß Absatz 5.

Der Gemischte Ausschuss kann den Vertragsparteien auch die vorübergehende Aussetzung dieses Abkommens empfehlen, falls stichhaltige und eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Ziele dieses Abkommens offensichtlich nicht mehr erreicht werden. Auf der Grundlage einer solchen Empfehlung kann jede Vertragspartei beschließen, die Anwendung dieses Abkommens vorübergehend auszusetzen. Die Aussetzung der Anwendung des Abkommens wird der anderen Vertragspartei notifiziert und wird 15 Tage nach Eingang der Notifizierung wirksam."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*ARTIKEL 7A*

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die praktische Durchführung des Abkommens

(1) Es wird eine besondere Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, um die praktische Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern.

(2) Diese Arbeitsgruppe untersteht dem Gemischten Ausschuss. Sie fasst keine Beschlüsse, kann jedoch Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss richten.

(3) Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen, von denen acht die Union und acht die ukrainische Seite vertreten.

(4) Der Vorsitz in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Ukraine geführt. Die Gruppe wird auf Ersuchen eines seiner beiden Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe erstattet dem Gemischten Ausschuss zumindest halbjährlich Bericht.

(6) Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe legt ihr Mandat fest, das vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 5 genehmigt werden muss und gegebenenfalls geändert werden kann."

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*ARTIKEL 9A*

Erhebliche Störung auf dem Güterkraftverkehrsmarkt einer der Vertragsparteien

(1) Jede Vertragspartei kann nach Konsultation der anderen Vertragspartei die Anwendung dieses Abkommens ganz oder teilweise aussetzen oder in einem Teil ihres jeweiligen Gebiets geeignete Maßnahmen ergreifen, falls es infolge des Abkommens zu einer erheblichen Störung auf dem Kraftverkehrsmarkt in dem betreffenden geografischen Gebiet kommt. Jede Aussetzung des Abkommens nach diesem Artikel gilt sowohl für in dem betreffenden geografischen Gebiet durchgeführte Beförderungen im Güterkraftverkehr als auch für Güterkraftverkehrsunternehmer, die zum Zeitpunkt des Beschlusses in dem geografischen Gebiet niedergelassen sind. Die Aussetzung des Abkommens in einem Teil des Gebiets einer Vertragspartei berührt nicht das Transitrecht, auf das die Güterkraftverkehrsunternehmer der Vertragsparteien Anspruch haben.

(2) Die Aussetzung der Anwendung des Abkommens wird der anderen Vertragspartei notifiziert und wird 15 Tage nach Eingang der Notifizierung wirksam.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet ‚geografisches Gebiet' im Fall der Europäischen Union ein Gebiet, das das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon umfasst oder sich auf das gesamte Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten oder auf einen Teil davon erstreckt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet ‚erhebliche Störung auf dem Kraftverkehrsmarkt in dem betreffenden geografischen Gebiet' das Auftreten spezifischer Probleme auf diesem Markt, die zu einem möglicherweise anhaltenden deutlichen Angebotsüberhang führen können, der das finanzielle Gleichgewicht und das Überleben zahlreicher Güterkraftverkehrsunternehmer in diesem geografischen Gebiet gefährden könnte.

(5) Nach diesem Artikel erlassene Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, in dem die betroffene Vertragspartei Maßnahmen zur Behebung der Störung ergreifen kann. Die Vertragspartei, die die Anwendung dieses Abkommens ausgesetzt hat, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei, sobald die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen, damit das Abkommen wieder angewendet werden kann."

7. Die folgenden Anhänge werden angefügt:

„*ANHANG I*



Länge: 5 cm

ANHANG II

Einhaltung des Abkommens durch die Güterkraftverkehrsunternehmer				
Identität, Anschrift und Zulassungs-/ Lizenznummer	Land der Niederlassung	Datum, Anzahl und Art der Verstöße	Kontrollbehörde	Folgemaßnahmen

“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

(1) Die Vertragsparteien ratifizieren oder genehmigen dieses Änderungsabkommen nach ihren eigenen Verfahren. Dieses Änderungsabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen hierfür notwendigen internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Europäische Union und die Ukraine dieses Änderungsabkommen ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig anzuwenden.

(3) Für die Zwecke der betreffenden Bestimmungen dieses Änderungsabkommens gilt jede in diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahme auf das „Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens“ als Bezugnahme auf das „Datum, ab dem dieses Änderungsabkommen vorläufig angewendet wird“ gemäß Absatz 2.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Änderungsabkommen unterzeichnet.

Съставено в Брюксел на двадесети юни две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el veinte de junio de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvacátého června dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den tyvende juni to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten Juni zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta juunikuu kahekümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι Ιουνίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twentieth day of June in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le vingt juin deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an fichiú lá de Mheitheamh sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadesetog lipnja godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì venti giugno duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtā gada divdesmitajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtų metų birželio dvidešimtą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonnegyedik év június havának huszadik napján.

Magħmul fi Brussell, fl-għoxrin jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u erbgħa u għoxrin.

Gedaan te Brussel, twintig juni tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego czerwca roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em vinte de junho de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la douăzeci iunie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvadsiateho júna dvetisícdvadsaťštyri.

V Bruslju, dvajsetega junija dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäne

Som skedde i Bryssel den tjugonde juni år tjugohundratjugofyra.

Вчинено в м. Брюсселі двадцятого червня дві тисячі двадцять четвертого року

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen
За Європейський Союз

За Украйна
Por Ucrania
Za Ukrajinu
For Ukraine
Für die Ukraine
Ukraina nimel
Για την Ουκρανία
For Ukraine
Pour l'Ukraine
Thar ceann na hÚcráine
Za Ukrajinu
Per l'Ucraina
Ukrainas vārdā –
Ukrainos vardu
Ukrajna részéről
Għall-Ukrajna
Voor Oekraïne
W imieniu Ukrainy
Pela Ucrânia
Pentru Ucraina
Za Ukrajinu
Za Ukrajino
Ukrainan puolesta
På Ukrainas vägnar
За Україну